



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt –

Zweite juristische Staatsprüfung

VR – Klausur

am 12.04.2022

VR-II/22 = ÖR 11 am 27. Oktober 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Stadt Celle

Der Bürgermeister

Fachbereich Allgemeine Ordnung

Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Frau Referendarin Eifrig

Datum: 12.04.2022

- im Haus -

Auskunft erteilt: Herr Baumeister

Durchwahl:

Tel. (05141) 501 6 505

Fax (05141) 501 6 404

E-Mail: baumeister@celle.de

AZ: 32.546PSchr

Sehr geehrte Frau Eifrig,

anliegenden Auszug aus dem Verwaltungsvorgang überreiche ich Ihnen mit der Bitte um Fertigung eines Bescheidentwurfes und eines begleitenden Vermerks. Wie auch immer Sie die Rechtslage einschätzen: Es ist jedenfalls nur ein Bescheidentwurf zu fertigen.

Gelangen Sie nach rechtlicher Prüfung zu der Auffassung, dass ein Bescheid gegen Herrn Schreiner zu erlassen ist, ist dieser Bescheid zu entwerfen. Der Bescheid sollte die Hinweise auf die „Umzugspläne“ des Herrn Schreiner berücksichtigen, und – soweit rechtlich zulässig – im Rahmen des vorliegenden Gewerbeuntersagungsverfahrens möglichst weitreichende Maßnahmen enthalten. Er sollte so ausgestaltet werden, dass er, wenn nötig, auch durchgesetzt werden kann. Sollten Sie einen Bescheid gegen Herrn Schreiner empfehlen, bitte ich, in einem Vermerk darzulegen, wie über den Antrag des Herrn Ammerbach entschieden werden sollte. Ich bitte Sie noch, Folgendes zu beachten:

- Frau Rechtsanwältin Roth hat gestern mitgeteilt, dass sie ihr Mandat niedergelegt hat. Bitte prüfen Sie, ob die Ausführungen in ihrem Schreiben vom 15.11.2021 bei der anstehenden Entscheidung zu berücksichtigen sind.
- Herr Baumeister hat festgestellt, dass Herr Schreiner nach wie vor in seinem Betrieb im Maschweg tätig ist. Es ist jedoch schwierig, ihn in seinem Betrieb anzutreffen, weil er bei seinen Kunden Montagearbeiten usw. durchführt. Auch in seiner

Privatwohnung (Bergstraße 13 in Celle), in der er nach wie vor wohnt und gemeldet ist, kann man ihn an Werktagen tagsüber nicht antreffen. Gleiches gilt für seine Ehefrau. Diese arbeitet ganztägig in Hannover. Zudem befindet sich weder auf dem Betriebsgelände noch am Wohnhaus des Herrn Schreiner ein funktionsfähiger Briefkasten oder eine ähnliche zur Ablage von Briefpost vorgesehene Stelle. Ich habe daher Bedenken, ob Herrn Schreiner ein Bescheid überhaupt erfolgreich bekanntgegeben werden könnte.

Sollten Maßnahmen gegen Herrn Schreiner nach dem Ergebnis Ihrer rechtlichen Prüfung nicht in Betracht kommen, fertigen Sie bitte einen Bescheidentwurf, mit dem über den Antrag des Herrn Ammerbach entschieden wird. Die Gründe, aus denen Sie eine Maßnahme gegen Herrn Schreiner für unzulässig halten, legen Sie bitte in dem begleitenden Vermerk dar.

Sollten in dem von Ihnen je nach Rechtslage zu entwerfenden Bescheid einzelne Rechtsprobleme des Falles unerörtert bleiben, so führen Sie diese bitte im Rahmen des Vermerks näher aus.

Romeiser

Dr. Bertil Romeiser
Fachbereichsleiter

Vermerk

Betreff	Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Herrn Peter Schreiner
Fachbereich, Aktenzeichen	Allgemeine Ordnung, AZ. 32.546 PSchr
Bearbeiter:	Herr Baumeister
Ort, Datum	Celle, 11.04.2022

1. Herr Peter Schreiner betreibt seit 2012 ein ordnungsgemäß angemeldetes Gewerbe „Industriemontagen und Demontagen (Leitungsbau und -rückbau)“. Auf Anregung des Finanzamtes Celle vom 21.07.2021 wurde gegen Herrn Schreiner ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet. Wie das Finanzamt mitteilte, habe Herr Schreiner erhebliche Steuerrückstände und komme seinen steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten nicht nach. Rückstände bestanden am 21.07.2021 in Höhe von 8.000 €.

Durch ein Auskunftersuchen an das Finanzamt Celle am 06.10.2021 konnte ermittelt werden, dass die Zahlungsrückstände kontinuierlich angestiegen sind.

Herrn Schreiner wurde mit Anhörungsschreiben vom 06.10.2021 Gelegenheit gegeben, sich bis zum 21.10.2021 schriftlich zur Sache zu äußern. Auf den Inhalt des Schreibens wird Bezug genommen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 06.10.2021 wurde die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg zur beabsichtigten Entscheidung angehört. Einwände wurden seitens der Kammer nicht erhoben.

Herr Schreiner hat sich zunächst telefonisch am 12.10.2021 zum Sachverhalt geäußert. Wegen des Inhalts des Gesprächs wird auf den Telefonvermerk Bezug genommen.

Am 05.11.2021 nahm Herr Schreiner einen Termin beim Finanzamt Celle wahr. Insoweit wird auf den Vermerk vom 08.11.2021 über das Telefonat zwischen dem Unterzeichner und der Sachbearbeiterin des Finanzamtes, Frau Kurz, Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 zeigte Frau Rechtsanwältin Romy Roth die rechtliche Vertretung des Herrn Schreiner an. Auf den Inhalt des Schreibens wird Bezug

genommen.

Nachdem sich Herr Schreiner bis Mitte März 2022 nicht mehr gemeldet hatte, habe ich die beteiligten öffentlichen Stellen (Finanzamt Celle, Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg) nochmals kontaktiert. Es stellte sich heraus, dass die Rückstände beim Finanzamt Celle zum 15.03.2022 insgesamt 18.000 € betragen. Ferner standen die Jahreserklärungen zur Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 2019 bis 2021 nach wie vor aus. Zahlungseingänge waren bereits seit dem 24.03.2021 nicht mehr zu verzeichnen. Gespräche zur Klärung der Rückstandssituation hatten auch seit dem 05.11.2021 nicht mehr stattgefunden.

Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 15.03.2022 ließ Herr Schreiner für die Jahre 2016 bis 2021 Beitragsrückstände in einer Gesamthöhe von 620 € einschließlich 50 € Mahngebühren auflaufen.

Meines Erachtens bedarf es eines unverzüglichen Einschreitens gegen Herrn Schreiner. Eine baldige Entscheidung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Es ist auch zu keinem Zeitpunkt Herrn Schreiner gegenüber mitgeteilt worden, von einem Einschreiten abzusehen. Die von mir angeblich getätigte Äußerung („Es wird schon nicht so weit kommen.“) ist so nicht gefallen. Abgesehen davon sind uns in dieser Sache auch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Hände gebunden.

2. Z.d.A.

Baumeister
Amtsrat



E.

Mit Zustellungsurkunde

Herrn Peter Schreiner
Maschweg 11

29227 Celle

Stadt Celle

Der Bürgermeister

Fachbereich Allgemeine Ordnung

Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Datum: 06.10.2021

Auskunft erteilt: Herr Baumeister
Durchwahl:
Tel. (05141) 501 6 505
Fax (05141) 501 6 404
E-Mail: baumeister@celle.de

AZ: 32.546PSchr

Vollzug der Gewerbeordnung

**Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit im Rahmen eines
Gewerbeuntersagungsverfahrens**

hier: Anhörung

Sehr geehrter Herr Schreiner,

unserer Behörde liegen Erkenntnisse vor, dass Sie Ihren Pflichten als Gewerbetreibender nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Daher wurde gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet.

Sie meldeten Ihr Gewerbe „Industriemontagen und Demontagen (Leitungsbau und -rückbau)“ zum 01.05.2012 unter der Betriebsanschrift „Maschweg 11, 29227 Celle“ bei der Stadt Celle an.

Mit Schreiben vom 21.07.2021 regte das Finanzamt Celle die Prüfung Ihrer gewerberechtlichen Zuverlässigkeit an, da Sie seit dem Jahr 2013 erhebliche und sich kontinuierlich erhöhende Steuerrückstände zugelassen hatten.

Die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung haben Sie nicht in Anspruch genommen und sich auch nicht mit dem Finanzamt Celle zur Klärung Ihrer Verbindlichkeiten in Verbindung gesetzt. Die letzte freiwillige Zahlung leisteten Sie am 24.03.2021 in Höhe von 50 €.

Darüber hinaus sind Sie Ihren sonstigen steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen. So standen zum Zeitpunkt der Anregung des Finanzamtes die Jahreserklärungen für die Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2019 noch aus. Nach aktueller Auskunft des Finanzamtes Celle vom heutigen Tag hat sich keine Besserung hinsichtlich Ihrer Rückstandssituation ergeben. So belaufen sich Ihre Rückstände beim Finanzamt Celle derzeit auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 15.000 €. Die Steuererklärungen (Einkommensteuer und Umsatzsteuer) für 2019 und die inzwischen fällige entsprechende Steuererklärung für 2020 haben Sie nicht eingereicht und sich auch sonst nicht mit dem Finanzamt zur Klärung Ihrer Verbindlichkeiten – etwa im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung – in Verbindung gesetzt.

Angesichts dieser Feststellungen ist davon auszugehen, dass es Ihnen an der Zuverlässigkeit fehlt, die von einem Gewerbetreibenden zu verlangen ist.

Es ist daher beabsichtigt, Ihnen die Gewerbeausübung auf Dauer zu untersagen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich hierzu **bis spätestens 21.10.2021** schriftlich zu äußern.

Hinweis: Die Gewerbeuntersagung kann nur abgewendet werden, wenn Sie geeignete Maßnahmen ergreifen, die aufzeigen, dass Sie zukünftig Ihre Gewerbetätigkeit ordnungsgemäß ausführen werden. Dazu zählt insbesondere der Abbau der entstandenen Zahlungsrückstände in einem absehbaren Zeitraum.

Ich weise Sie darauf hin, dass mit gleichem Postausgang ein Abdruck dieser Anhörung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Baumeister

Amtsrat

Gesprächsvermerk

Aktenzeichen	Bearbeiter::	Durchwahl:	Zimmer:	Datum:
AZ: 32.546PSchr	Herr Baumeister	501- 6 505	HG 211	12.10.2021
Name: Peter Schreiner				
Grund: Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens				
Uhrzeit: 13:35 Uhr		Rufnummer: 0151/526658022		
<input checked="" type="checkbox"/> hat angerufen		<input type="checkbox"/> hat vorgesprochen		
<input type="checkbox"/> ist angerufen worden		<input type="checkbox"/> sonstiges:		

1. Unterzeichner wurde heute von Herrn Schreiner angerufen. Herr Schreiner war wegen unseres Schreibens vom 06.10.2021 sehr aufgebracht und teilte mit, dass er überhaupt nicht verstehe, warum gegen ihn ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet worden sei. Er habe sich stets kooperativ verhalten. Wenn ihm die Ausübung seines Gewerbes in Celle verboten werde, werde er in einem anderen Bundesland einen Betrieb aufbauen, wobei er sich auch ein anderes Betätigungsfeld, wie etwa den Hoch- oder Tiefbau oder den Landschaftsbau vorstellen könne. Es gebe genug Orte in Deutschland, in denen man neue Betriebe willkommen heiße und er habe Kompetenzen auf vielen Gebieten. Weiter führte Herr Schreiner aus, dass er immer zahlungswillig gewesen sei. Eine feste Ratenzahlungsvereinbarung sei jedoch nicht sinnvoll gewesen, da er nicht vorhersagen könne, ob er diese immer einhalten könne.

Weiterhin sei seine Auftragslage schon immer sehr unterschiedlich gewesen und insbesondere in den Wintermonaten eher mäßig. Zudem habe sie sich durch die Corona-Pandemie verschlechtert. Er schätze seine finanzielle Situation jedoch als stabil ein. Die Rückstände beim Finanzamt seien lediglich auf wechselnde Auftragslagen und die Corona-Pandemie-Situation zurückzuführen. Er beabsichtige, die Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen ab 2019 zeitnah von einem Steuerberater aufarbeiten zu lassen, sobald er die erforderlichen Mittel habe, um den Steuerberater zu bezahlen. Auch wolle er sich mit dem Finanzamt Celle zur Klärung der Rückstandssituation in Verbindung setzen. Über das Ergebnis werde er die Stadt Celle zu gegebener Zeit unterrichten.

Es ist dem Unterzeichner im Verlaufe des Gesprächs gelungen, Herrn Schreiner zu beruhigen. Es wurde vereinbart, dass Herr Schreiner sich zeitnah mit dem Finanzamt Celle zur Klärung der Rückstandssituation in Verbindung setzt. Die Stadt Celle werde in der Zwischenzeit noch keine abschließende Entscheidung treffen.

2. Z. d. A.

Baumeister
Amtsrat

Gesprächsvermerk

Aktenzeichen	Bearbeiter::	Durchwahl:	Zimmer:	Datum:
AZ: 32.546PSchr	Herr Baumeister	501- 6 505	HG 211	08.11.2021
Name: Frau Kurz, Finanzamt Celle				
Grund: Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gegen Herrn Peter Schreiner				
Uhrzeit: 15:15 Uhr		Rufnummer: 05141/915-2035		
<input checked="" type="checkbox"/> hat angerufen		<input type="checkbox"/> hat vorgesprochen		
<input type="checkbox"/> ist angerufen worden		<input type="checkbox"/> sonstiges:		

1. Der Unterzeichner wurde durch Frau Kurz vom Finanzamt Celle angerufen. Frau Kurz berichtete, dass Herr Schreiner sich im Rahmen eines Gesprächstermins im Finanzamt Celle am 05.11.2021 nicht kooperativ verhalten und dem Finanzamt keinerlei Zahlungen oder Mitwirkung (z.B. Abschluss einer festen Ratenzahlungsvereinbarung) angeboten habe.

Die Jahreserklärungen zur Umsatzsteuer und Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 stünden weiterhin aus (die Steuerfestsetzungen für diese Jahre beruhten daher auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen).

Bis zum 05.11.2021 hätten sich die Rückstände bezüglich der Umsatz- und der Einkommensteuer, die seit 2013 angelaufen sind, auf einen Gesamtbetrag von 16.000 € erhöht.

Am Ende des Gesprächs sei Herrn Schreiner verdeutlicht worden, dass das einzig sinnvolle Vorgehen aus Sicht des Finanzamtes der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zur Rückführung der Steuerschulden sei. Diese müsse aber auch eingehalten werden. Weder sei Herr Schreiner darauf eingegangen, noch habe er Zahlungen angeboten.

2. Z. d. A.

Baumeister
Amtsrat

Dr. Romy Roth

Rechtsanwältin

Stadt Celle
Fachbereich Allgemeine Ordnung
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Neue Straße 44 – 30167 Hannover
dr.roth@ihre-rechtsberatung.de
Telefon: 0511/565679
Telefax: 0511/898980
Bank für die Region Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
Az.: 122/21

Datum: 15.11.2021

Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens

Ihr Zeichen: 32.546 PSchr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass Herr Peter Schreiner mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.

Wie mein Mandant mitgeteilt hat, wurde gegen ihn ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet. Mein Mandant betreibt sein Gewerbe als Einzelunternehmen; Arbeitnehmer beschäftigt er nicht. Das Gewerbe stellt auch seine alleinige Existenzgrundlage dar. In der Vergangenheit hat er auch bereits mehrere erfolglose Versuche unternommen, sich mit dem Finanzamt zu einigen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass mein Mandant bereit ist, die offenen Forderungen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu begleichen. Er ist zahlungswillig und wird noch in diesem Monat erneut Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen.

Ich gehe davon aus, dass eine Gewerbeuntersagung bei meinem Mandanten unverhältnismäßig wäre, da sein Gewerbebetrieb ersichtlich weder die Allgemeinheit noch etwaige Beschäftigte gefährdet.

Außerdem wurde meinem Mandanten durch einen Mitarbeiter Ihrer Behörde, Herrn Baumeister, zugesichert, dass eine Untersagung nicht erfolgen werde. Herr Baumeister hat gegenüber meinem Mandanten anlässlich eines Telefongesprächs am 12.10.2021 geäußert, „es werde schon nicht so weit kommen“. Ihre Behörde würde deshalb bei einem Einschreiten wortbrüchig. Dass dies in einem Rechtsstaat nicht angeht, bedarf keiner Erläuterung.

Auch aus einem anderen Grund hat mein Mandant Anspruch darauf, dass die Behörde ein Einschreiten unterlässt: Die besondere Lage der Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass meinem Mandanten wichtige Auftraggeber weggefallen sind. Den Rückgang der Auftragslage

und den damit einhergehenden Rückgang der Einkünfte hat er nicht verschuldet. Dies darf ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Außerdem hat mein Mandant stets zufriedenstellend im Auftrag seiner Kunden gearbeitet. Dies wird durch ein Schreiben der Stadtwerke Celle vom 12.11.2021, das diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist, bestätigt.

Auch würde eine Untersagung der Gewerbeausübung die Rechte meines Mandanten aus Art. 12 und 14 GG verletzen.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass mein Mandant sich seit vielen Jahren aktiv für den Umweltschutz einsetzt. Er achtet auf die Verwendung schadstoffarmer bzw. -freier Werkstoffe und hat das Flachdach seiner Werkhalle begrünt. In Zeiten des immer notwendiger werdenden Klimaschutzes ist dies ein wirklich vorbildliches Verhalten und muss entsprechend gewürdigt werden!

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage befindet sich mein Mandant bei der Ausübung seines Gewerbes in voller Übereinstimmung mit Recht und Gesetz.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

Rechtsanwältin

**STADTWERKE
CELLE**
**IHR REGIONALER ANBIETER FÜR
STROM, GAS UND MEHR**

Prinzengasse 1 - 29221 Celle

Rechtsanwältin Dr. Roth
Neue Straße 44
30167 Hannover

Rechtsabteilung
Bearb. Frau Richter
Tel.: 05141/564-2276

Celle, 12.11.2021

Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens gegen Herrn Peter Schreiner

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Roth,

wie Sie uns telefonisch mitgeteilt haben, wurde ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Ihren Mandanten, Herrn Peter Schreiner, Maschweg 11, 29227 Celle, eingeleitet.

Hierzu möchten wir gerne Stellung nehmen.

Das Gewerbe von Herrn Peter Schreiner ist das einzige in Niedersachsen, das ein spezielles Schweißverfahren im Leitungsbau anbietet. Wir haben Herrn Schreiner in der Vergangenheit schon häufiger beauftragt, wenn es Probleme in unserem Leitungsnetz gab und Reparaturen durchgeführt werden mussten.

Herr Schreiner hat stets gute Arbeit geleistet. Dies kann nicht unberücksichtigt bleiben. Würde Herrn Schreiner das Gewerbe untersagt werden, müssten die Stadtwerke Celle künftig auf auswärtige Unternehmen zurückgreifen. Dies wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Die Stadt Celle sollte ihre beabsichtigte Vorgehensweise überdenken und eine wohlwollende Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otto Schickel

Dr. Otto Schickel
Abteilungsleiter Recht

Ammerbach Holzverarbeitung

Inhaber: Rolf Ammerbach, Maschweg 13, 29227 Celle

Stadt Celle
 Am Französischen Garten 1
 29221 Celle

Stadt Celle Eingang 29.10.2021



Celle, 28.10.2021

Antrag auf Einschreiten gegen Gewerbeausübung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir bekannt wurde, ist gegen einen Betriebsnachbarn im Gewerbegebiet im Maschweg, Herrn Schreiner, ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet worden. Dies überrascht nicht, da ich immer schon den Eindruck hatte, dass Herr Schreiner nicht fähig ist, einen Gewerbebetrieb ordnungsgemäß zu führen. Ich habe aus persönlichen Gesprächen mit ihm den Eindruck gewonnen, dass es Herrn Schreiner an kaufmännischem Knowhow fehlt. Auch habe ich von einem Zulieferer von Herrn Schreiner gehört, dass er nie pünktlich zahle und man ihn mehrfach mahnen müsse. Ebenso hat sich bei uns im Gewerbegebiet herumgesprochen, dass Herr Schreiner Ärger mit dem Finanzamt habe.

Vor ein paar Tagen hat mich ein befreundeter Unternehmer aus Sachsen-Anhalt angerufen. Mit ihm hatte ich mal über Herrn Schreiner gesprochen. Nun hat er (der Bekannte) mir erzählt, dass er gehört habe, dass Herr Schreiner offenbar plane, einen Betrieb in Sachsen-Anhalt zu eröffnen. Es sollen sogar schon Verhandlungen über den Erwerb eines Betriebsgrundstückes laufen. Der geplante Betrieb soll wohl auch die Vermietung von Baumaschinen oder die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten umfassen, so genau stehe das wohl noch nicht fest. Es geht m. E. nicht an, dass jemand ein Gewerbe ausübt, der hierzu offensichtlich nicht in der Lage ist. Dies schadet dem guten Ruf all derer, die ihr Gewerbe ordentlich führen. Dass Herr Schreiner nun anderswo sein Unwesen treiben will, ist der Gipfel der Unverschämtheit und Skrupellosigkeit!

Aus diesem Grund beantrage ich nunmehr, dass Sie gegen die Gewerbeausübung des Herrn Schreiner einschreiten und diese unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Ammerbach

Rolf Ammerbach

Bearbeitungsvermerk

1. Sie sind Referendarin Eifrig und haben den Auftrag von Herrn Dr. Romeiser zu erfüllen. Der Entwurf des Bescheids hat eine Begründung zu enthalten. Vorschriften, nach denen ganz oder teilweise auf die Begründung verzichtet werden kann (z.B. § 39 Abs. 2 VwVfG) sind nicht anzuwenden.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **12.04.2022**.
3. Die Formalien (Zustellungen, insbesondere per beA, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Abweichendes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Abweichendes ergibt.
5. Wird eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und / oder eine weitere Anhörung für erforderlich gehalten, so ist dies kurz anzusprechen, dann aber davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber keine weiteren Erkenntnisse erzielt bzw. keine weiteren Erklärungen abgegeben wurden.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
7. Der Inhalt der Mitteilungen des Finanzamtes Celle und der übrigen beteiligten Stellen ist als zutreffend anzusehen. Die genannten Steuerbeträge sind als zutreffend anzusehen. Soweit die Steuerforderungen gegen Herrn Schreiner mangels eingereichter Steuererklärungen auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen beruhen, bestehen auch hiergegen keine Bedenken.
8. Das Finanzamt war zur Weitergabe der Informationen an die Stadt Celle berechtigt.
9. Gegen die Wirksamkeit der Niederlegung des Mandats durch die Anwältin Roth bestehen keine Bedenken.
10. Die Zuständigkeit der Stadt Celle für Gewerbeuntersagungen ist gegeben.
11. Entscheidungen zu den Kosten (Verwaltungsgebühren usw.) und etwaige Rechtsbehelfsbelehrungen brauchen nicht entworfen oder erörtert zu werden.

12. Die Ausübung eines Gewerbes „Industriemontagen und Demontagen (Leitungsbau und -rückbau)“ bedarf keiner gewerberechtlichen Erlaubnis.

13. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg ist für den Betrieb des Herrn Schreiner zuständig.